

RS Vwgh 1999/3/31 96/16/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1999

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrESTG 1987 §1 Abs1 Z1;

GrESTG 1987 §4 Abs1;

GrESTG 1987 §5 Abs1 Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/16/0214

Rechtssatz

Die Beteiligung an einem Bauverfahren als Partei spricht für die Bauherreneigenschaft. Daraus allein kann jedoch noch keine zwingende Schlussfolgerung abgeleitet werden, da sich der Bauherr grundsätzlich einer Hilfsperson bedienen kann, die für ihn alle Behördenschritte unternimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996160213.X03

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at